

# STATUTEN der Genossenschaft Glarus Süd

## **I. SITZ, NAME UND ZWECK**

### **Art. 1 Sitz und Name**

Unter dem Namen „Genossenschaft Glarus Süd“ besteht mit Sitz in Diesbach eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer nach Art. 828 ff. OR.

### **Art. 2 Zweck**

Die Genossenschaft sieht sich als Dachorganisation für viele Nonprofit- und Profitcenter die in Glarus Süd aufgebaut werden.

Sie bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Region. Durch Anschubfinanzierungen hat die Genossenschaft die Möglichkeit deren Aufbau zu fördern.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon ist ihr erlaubt. Den Mitgliedern der Genossenschaft ist in diesem Falle vorab Gelegenheit zu geben, Grundeigentum oder Wohnungen zu den unter Berücksichtigung aller Kosten und Aufwendungen entstehenden Gestehungspreisen zu erwerben.

Ziele sind im Folgenden beschrieben:

- a) Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen
- b) Förderung der Zusammenarbeit touristischer und nicht touristischer Unternehmen
- c) Impuls- und Informationsgeber für nachhaltige Fragestellungen und Themen innerhalb der Themen des Zweckartikels
- d) Das Angebot geeigneter Unterstützung die dazu dient, der Mitwelt und ihrer Zukunft die Lebensgrundlagen zu erhalten

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder der Genossenschaft können handlungsfähige Personen, natürliche Personen und/oder juristische Personen werden, die sich zur Förderung des Genossenschaftszwecks im Sinne von Art. 2 verpflichten.

#### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Genossenschaft durch die Verwaltung. Der Gesuchsteller hat dazu eine schriftliche Beitrittserklärung zu Händen der Verwaltung zu stellen. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme. Dem Nichtaufgenommenen steht binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses eine Beschwerdemöglichkeit an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss Art. 4.

Er hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 13, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner Anteilscheine benachrichtigt.

#### **Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

#### **Art. 6 Austritt aus der Genossenschaft**

Der Austritt eines Mitglieds aus der Genossenschaft kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres, durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung erfolgen. Beim Austritt des Genossenschafters verfallen seine Einlagen.

Er hat keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteilsscheine.

Der austretende Genossenschafter hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

#### **Art. 7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn es den Statuten oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt oder sonst wie die Interessen der Genossenschaft verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses eine Beschwerdemöglichkeit an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

Die finanziellen Folgen des Ausschlusses sind dieselben wie beim freiwilligen Austritt gemäss Art. 6 der Statuten.

#### **Art. 8 Tod bzw. Auflösung der juristischen Person**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Ein Erbe eines verstorbenen Mitgliedes kann innert drei Monaten seit dem Todesfall gegenüber der Genossenschaft erklären, die Mitgliedschaft erwerben zu wollen. Über das Begehren entscheidet die Verwaltung. Geht die Mitgliedschaft nicht auf einen Erben über, so verfallen die Anteilsscheine des verstorbenen Genossenschafters und gleichzeitig auch allfällige Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

## **Art. 9 Übertragung der Mitgliedschaft**

Die Übertragung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.  
Vorbehalten bleibt der Mitgliedschaftserwerb im Erbfolge gemäss vorstehendem Art. 8.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER**

### **Art. 10 Mitgliedschaftsausweis**

Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedschaftsausweis. Als Ausweis gilt ein Anteilsschein.

### **Art. 11 Anteilsscheine**

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine à Fr. 100.-- und solche à Fr. 500.-- aus.  
Natürliche Personen können nur Anteilsscheine à Fr. 100.--, juristische Personen nur Anteilsscheine à Fr. 500.-- übernehmen. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat dabei mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilsschein zu übernehmen. Die Anteilsscheine werden in gedruckter Form ausgegeben, und müssen von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet werden.

### **Art. 12 Fälligkeit**

Der Betrag für den Pflichtanteilsschein ist innert Monatsfrist seit Aufnahme des Mitgliedes in die Genossenschaft bei der Verwaltung zu entrichten. Die Verwaltung setzt die Fälligkeit zur Zahlung weiterer gezeichneter Anteilsscheine fest.

### **Art. 13 Verzinsung**

Die Anteilsscheine werden nicht verzinst. Die Auszahlung von Tantiemen bzw. Gewinnanteilen an die Genossenschafter ist nicht zulässig.

### **Art. 14 Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen**

Jedes Mitglied erhält anstelle einer Verzinsung seines Anteilsscheines nachfolgende Vergünstigungen:

- a) Benutzung der genossenschaftlichen Infrastrukturen
- b) Zugriff auf genossenschaftliches Eigentum wie Fahrzeuge, Werkzeuge usw.
- c) Eintrittsvergünstigung bei Veranstaltungen der Genossenschaft

### **Art. 15 Entschädigung der Organe**

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

Präsident, Kassier, Verwalter, Sekretär und Protokollführer sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden. Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen. Alle Zahlungen werden auf der jährlichen Generalversammlung gem. Art. 24 c) in der Betriebsrechnung aufgeführt.

### **Art. 16 Übertragung und Verpfändung**

Die Anteilsscheine sind nicht verpfändbar und nur mit Einwilligung der Verwaltung übertragbar. Die Übertragung begründet in keinem Fall Mitgliedschaftsrechte.

### **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 18 Nachschusspflicht**

Zur Deckung von Bilanzverlusten besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

### **Art. 19 Stimmrecht**

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, ungeachtet der Zahl seiner Anteilsscheine. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht als Genossenschafter durch einen Vertreter aus, der von ihren Organen bevollmächtigt wurde und der nicht Genossenschafter zu sein braucht. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht selbst oder durch einen anderen Genossenschafter als Vertreter aus. Ein Genossenschafter kann jedoch nur einen einzigen anderen Genossenschafter vertreten. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

### **Art. 20 Treuepflicht**

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft nach Treu und Glauben zu wahren.

### **Art. 21 Kontrollrecht**

Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Das Kontrollrecht der Genossenschafter kann weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse eines Genossenschaftsorgans aufgehoben oder beschränkt werden.

## **IV. BETRIEBSMITTEL**

### **Art. 22 Betriebsmittel**

Die Genossenschaft beschafft sich die notwendigen Betriebsmittel insbesondere mittels:

- a) Anteilsscheine
- b) Hypotheken, Obligationen, Anleihen, Darlehen usw. auf dem Kapitalmarkt
- c) Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen
- d) Sponsoring

## **V. ORGANISATION**

### **Art. 23 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung und deren Ausschüsse
- c) die Kontrollstelle

### **Art. 24 Generalversammlung**

Die Generalversammlung als oberstes Organ ist die Versammlung der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und ihres Präsidenten auf eine Amtsdauer von drei Jahren und Wahl der Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von drei Jahren,
- c) die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung der Verwaltung,
- d) Entscheide über Beschwerden gegen Ausschluss von Mitgliedern gegen Aufnahmeverweigerungen,
- e) die Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren,
- f) die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten ist.

### **Art 25 Befugnisse**

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

- c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen (Art. 4, 7 und 8),
- g) die Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h) die Veräusserung von Grundstücken (bei Eigentumsförderung Grundsatzbeschluss),
- i) die Zustimmung zur Aufnahme von Bau- und Renovationskrediten mit einer Summe von über Fr. 100'000.--
- j) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet,
- k) die Annahme und Abänderung der Statuten,
- l) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

#### **Art. 26 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss der Verwaltung
- b) auf Verlangen der Kontrollstelle
- c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Genossenschafter

Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens innert vier Wochen nach Einreichung des Begehrens der Kontrollstelle oder der Mitglieder einzuberufen.

#### **Art. 27 Einladung**

Die Mitglieder sind wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung durch die einberufenden Organe schriftlich einzuladen, mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern über die an einer ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres schriftlich der Verwaltung einzureichen. Anträge der Genossenschafter oder der Kontrollstelle zu Händen einer ausserordentlichen Generalversammlung sind gleichzeitig mit dem Einberufungsbegehren zu stellen.

#### **Art. 28 Leitung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet.

## **Art. 29 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## **Art. 30 Wahlen**

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

## **Art. 31 Verwaltung**

Der Verwaltung obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind, insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft nach aussen.

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

## **Art. 32 Vorstand**

### a) Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Der Vorstand konstituiert sich vorbehaltlich selbst.

### b) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

### c) Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern.

Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

### **Art. 33 Ausschüsse**

Die Verwaltung kann gewisse Aufgaben einem oder mehreren Ausschüssen übertragen. Im Rahmen ihrer Delegation kommt den Ausschüssen selbständige Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenz zu. Sie sind gegenüber der Verwaltung für ihre Tätigkeit verantwortlich. Für Fachausschüsse können auch Personen herbeigezogen werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

### **Art. 34 Unterschriften**

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu Zweien. Die übrigen Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu Zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

### **Art. 35 Beschlüsse**

Die Verwaltung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 36 Protokolle**

Die Verwaltung führt über ihre Sitzungen Protokolle.

### **Art. 37 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verwaltung und Buchführung haben nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

### **Art. 38 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung hat als Kontrollstelle einen oder mehrere befähigte Revisoren zu wählen. Sie kann auch Ersatzrevisoren bestimmen. Als Kontrollstelle sind auch Personen wählbar, die nicht Genossenschafter sind. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person, wie eine Treuhandgesellschaft oder ein Revisionsinstitut, bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Sie stellt der Generalversammlung alljährlich über ihren Befund Bericht und Antrag. Sie hat das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Akten der Genossenschaft.



## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Auflösung**

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein allfälliger Vermögensüberschuss nach erfolgter Auflösung muss zwingend und unwiderruflich für einen Zweck eingesetzt werden, welcher der ursprünglichen Bestimmung der Genossenschaft Glarus Süd am nächsten kommt. Darüber entscheidet im Voraus die Generalversammlung gleichzeitig mit der Auflösung.

### **Art. 40 Statutenänderung**

Die Generalversammlung kann die vollständige oder teilweise Revision dieser Statuten mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 889 OR. Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

### **Art. 41 Publikationsorgan**

Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

### **Art. 42 Bestimmungen des Obligationenrechtes**

Soweit diese Statuten keine anders lautende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes, insbesondere Art. 828 bis Art. 926.

Diesbach, den 05. Februar 2011

Der Präsident

Der Vizepräsident